

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 03.04.2020

**Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes
(AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)
anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz vom 28. November 2017 (Brem.GBl. 2017, 581) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für bis zum 31.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländerinnen und Ausländern mit Hauptwohnsitz in Bremerhaven wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen, Aufenthaltsgestattungen und Grenzübertrittsbescheinigungen von Ausländerinnen und Ausländern mit Hauptwohnsitz in Bremerhaven, welche im Zeitraum bis einschließlich 31.05.2020 ablaufen, werden von Amts wegen bis zum 31.05.2020 verlängert.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

3. Für Ausländerinnen und Ausländer in Zuständigkeit des Bürger- und Ordnungsamtes, die einen gültigen Aufenthaltstitel innehaben und sich seit weniger als sechs Monaten im Ausland aufhalten, verlängert sich die Frist gem. § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes, innerhalb derer die Wiedereinreise erfolgen muss, bis zum 30. September 2020.

4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 06. April 2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 03. April 2020 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 06. April 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 03. April 2020 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden.

Begründung:

I.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat auf Grund der Coronavirus-Epidemie am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. In Folge der Epidemie sind inzwischen weltweit die Reiseverbindungen vollständig oder zum größten Teil unterbrochen, was eine Rückkehr nach Deutschland erschwert bzw. unmöglich macht. Weiterhin bestehen durch die Allgemeinverfügungen des Bürger- und Ordnungsamtes auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt vom 25.03.2020, Einschränkungen des tgl. Lebens, wie die Regelung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum. Weiterhin hat der Magistrat in seiner Sitzung vom

18.03.2020 beschlossen, den persönlichen Kundenkontakt in den Ämtern und Einrichtungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und mögliche rechtliche Ermessungsspielräume bei der Bearbeitung von Anträgen zu nutzen. Durch die weitgehende Schließung der Abteilung Migration und Einbürgerung des Bürger- und Ordnungsamtes können ablaufende Aufenthaltstitel, Duldungen u. ä. nicht zeitnah persönlich beantragt und verlängert werden.

II.

Das Bürger- und Ordnungsamt ist als zuständige Ausländerbehörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz vom 28. November 2017 (Brem.GBl. 2017, 581) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

III.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der/die Ausländer/Ausländerin vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer/Ausländerinnen durch die weitgehende Schließung des Dienstbetriebes der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer/Ausländerinnen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche

Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel.

Auf Grund der aktuellen Lage durch den Coronavirus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage. Um Arbeitslosigkeit zu verhindern, wird derzeit häufig Kurzarbeit angeordnet. In einigen Fällen wird es dazu kommen, dass das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht und Ausländer/Ausländerinnen in der gegenwärtigen Situation unverschuldet ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG in Anspruch nehmen müssen, um die jeweilige Existenz zu sichern. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt. Überdies ist sie geeignet, erforderlich und angemessen. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein/e Ausländer/Ausländerin wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Bezug von Sozialleistungen der beschriebenen Art erlischt, bei dem unverschuldeten Bezug von ergänzenden Sozialleistungen bei gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld verhindert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer/Ausländerinnen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht, das in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer/Ausländerinnen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Vor Ablauf der Fortgeltungsfiktion der genannten Titel sind die Betroffenen verpflichtet, die Antragstellung für eine Verlängerung oder Neuerteilung eines Titels nachzuholen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer/Ausländerinnen zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen. Das Gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer/Ausländerinnen, die im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sind.

III.

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer/die Ausländerin ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Möglicherweise ist eine Vielzahl von

Ausländern/Ausländerinnen von den unterbrochenen Reiseverbindungen betroffen. Um zu vermeiden, dass Personen, die hiervon betroffen sind, ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland verlieren, wird die Wiedereinreisefrist durch diese Allgemeinverfügung auf den 30. September 2020 festgesetzt.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist auf Grund der aktuellen Corona-Epidemie der Fall, da der verlängerte Auslandsaufenthalt dem Infektionsschutz dient. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer/Ausländerinnen auf Grund von weitreichenden Einreisestopps unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist der Infektionsschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch den verlängerten Auslandsaufenthalt. Zudem wird berücksichtigt, dass viele Ausländer/Ausländerinnen auf Grund der Corona-Epidemie unverschuldet an der Wiedereinreise gehindert werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, dem Infektionsschutz zu dienen und um zu verhindern, dass der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt, der unverschuldet auf Grund der Corona-Epidemie nicht wieder rechtzeitig in das Bundesgebiet einreisen kann. Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht, das in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer/Ausländerinnen ausreichend Rechnung zu tragen.

Soweit erforderlich, kann eine Verlängerung der Wiedereinreisefrist über den 30.09.2020 hinaus erfolgen.

IV.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 06. April 2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist der folgende Montag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 03. April 2020 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil auch in den nächsten Tagen bereits befristete Aufenthaltstitel ggf. ablaufen können und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Bremerhaven, 03.04.2020

Herbrig
Amtsleiter